



Brüssel, den 24. August 2022  
(OR. en)

11894/22

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2022/0239(NLE)**

---

---

COASI 130	COMPET 658
ASIE 59	RECH 472
CFSP/PESC 1088	ENER 402
COHOM 92	TRANS 536
CONOP 76	TELECOM 345
COTER 209	ENV 811
JAI 1102	EDUC 294
WTO 153	EMPL 312
FISC 168	DEVGEN 165
ECOFIN 810	SUSTDEV 147

## VORSCHLAG

---

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 24. August 2022

Empfänger: Generalsekretariat des Rates

---

Nr. Komm.dok.: COM(2022) 403 final

---

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Mongolei andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss im Zusammenhang mit der geplanten Annahme eines Beschlusses über die Einsetzung einer Arbeitsgruppe für Entwicklungszusammenarbeit zu vertreten ist

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 403 final.

---

Anl.: COM(2022) 403 final

Brüssel, den 22.8.2022

COM(2022) 403 final

2022/0239 (NLE)

Vorschlag für einen

## **BESCHLUSS DES RATES**

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Mongolei andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss im Zusammenhang mit der geplanten Annahme eines Beschlusses über die Einsetzung einer Arbeitsgruppe für Entwicklungszusammenarbeit zu vertreten ist**

## BEGRÜNDUNG

### **1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS**

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in dem mit dem Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Mongolei andererseits<sup>1</sup> eingesetzten Gemischten Ausschuss im Zusammenhang mit der geplanten Annahme eines Beschlusses über die Einsetzung einer Arbeitsgruppe für Entwicklungszusammenarbeit zu vertreten ist.

### **2. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **2.1. Das Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Mongolei andererseits**

Das Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Mongolei andererseits (im Folgenden das „Abkommen“) zielt darauf ab, die bilateralen Beziehungen der Vertragsparteien zu stärken, die sich verpflichten, einen umfassenden Dialog zu führen und die weitere Zusammenarbeit zwischen ihnen in allen Bereichen von beiderseitigem Interesse zu fördern. Das Abkommen ist am 1. November 2017 in Kraft getreten.

#### **2.2. Der Gemischte Ausschuss**

Nach Artikel 56 Absatz 1 des Abkommens wird ein Gemischter Ausschuss eingesetzt, der sich aus Vertretern beider Vertragsparteien zusammensetzt. Nach Artikel 56 Absatz 1 hat er die Aufgabe,

- a) das ordnungsgemäße Funktionieren und die ordnungsgemäße Durchführung des Abkommens zu gewährleisten,
- b) Prioritäten für die Verwirklichung der Ziele des Abkommens zu setzen,
- c) Empfehlungen für die Erreichung der Ziele des Abkommens auszusprechen.

Nach Artikel 56 Absatz 2 des Abkommens ist der Gemischte Ausschuss befugt, in den im Abkommen vorgesehenen Fällen Beschlüsse zu fassen. Beschlüsse werden von den Vertragsparteien nach Abschluss ihrer internen Verfahren zur Festlegung ihres Standpunkts einvernehmlich gefasst. Die Beschlüsse sind für die Vertragsparteien verbindlich; diese treffen die für die Umsetzung der Beschlüsse erforderlichen Maßnahmen.

Nach Artikel 56 Absatz 4 kann der Gemischte Ausschuss Facharbeitsgruppen einsetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen. Diese Arbeitsgruppen erstatten dem Gemischten Ausschuss in jeder seiner Sitzungen ausführlich Bericht über ihre Tätigkeit.

---

<sup>1</sup> Beschluss (EU) 2017/2270 des Rates vom 9. Oktober 2017 über den Abschluss des Rahmenabkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Mongolei andererseits (ABl. L 326 vom 9.12.2017, S. 5).

Gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses<sup>2</sup> führt den Vorsitz im Gemischten Ausschuss abwechselnd für einen Zeitraum von einem Kalenderjahr der Minister für auswärtige Angelegenheiten der Mongolei und der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik. Der Vorsitz kann einen hohen Beamten ermächtigen, bei allen Sitzungen des Gemischten Ausschusses oder einem Teil davon den Vorsitz zu führen.

### **2.3. Der vorgesehene Rechtsakt des Gemischten Ausschusses**

Im Einklang mit Artikel 56 Absatz 4 des Abkommens und Artikel 10 Absatz 1 Nummer 2 der Geschäftsordnung wird vorgeschlagen, dass der Gemischte Ausschuss auf seiner vierten Sitzung oder gegebenenfalls im Wege des schriftlichen Verfahrens gemäß Artikel 8 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung einen Beschluss über die Einsetzung der Arbeitsgruppe für Entwicklungszusammenarbeit erlässt, mit dem auch das Mandat dieser Arbeitsgruppe angenommen wird (im Folgenden der „vorgesehene Rechtsakt“).

Zweck des vorgesehenen Rechtsakts ist die Einsetzung einer Facharbeitsgruppe für Entwicklungszusammenarbeit, die den Gemischten Ausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen soll. Diese Arbeitsgruppe soll dem Gemischten Ausschuss in jeder seiner Sitzungen ausführlich Bericht über ihre Tätigkeit erstatten.

Der vorgesehene Rechtsakt wird für die Vertragsparteien gemäß Artikel 56 Absatz 2 des Abkommens verbindlich, der Folgendes vorsieht: „Zur Erreichung der Ziele dieses Abkommens und in den darin vorgesehenen Fällen sind der Gemischte Ausschuss und der mit Artikel 28 eingesetzte Unterausschuss befugt, Beschlüsse zu fassen. Beschlüsse werden von den Vertragsparteien nach Abschluss ihrer internen Verfahren zur Festlegung ihres Standpunkts einvernehmlich gefasst. Die Beschlüsse sind für die Vertragsparteien verbindlich; diese treffen die für ihre Umsetzung erforderlichen Maßnahmen.“

### **3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT**

Mit diesem Vorschlag für einen Beschluss des Rates wird der Standpunkt festgelegt, der im Namen der Union in dem mit dem Abkommen eingesetzten Gemischten Ausschuss in Bezug auf den Vorschlag zur Einsetzung einer Arbeitsgruppe für Entwicklungszusammenarbeit und zur Annahme ihres Mandats zu vertreten ist. Im Anschluss an die Sitzung des Gemischten Ausschusses vom 3. Dezember 2020 haben die EU und die Mongolei in dem vereinbarten Protokoll ihre Absicht bekundet, auf die Einsetzung einer solchen Arbeitsgruppe hinzuarbeiten, sobald die entsprechenden internen Verfahren abgeschlossen sind.

Dieser Vorschlag steht im Einklang mit den Grundsätzen des Abkommens, wonach alle Aspekte der nachhaltigen Entwicklung gefördert werden sollten. Gemäß Artikel 2 des Abkommens verpflichten sich zudem die Vertragsparteien, einen umfassenden Dialog zu führen und ihre weitere Zusammenarbeit in allen Bereichen von beiderseitigem Interesse zu fördern. Dies steht auch im Einklang mit dem erklärten Ziel des Vertrags, die nachhaltige wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung von Entwicklungsländern zu fördern.

---

<sup>2</sup> Entwurf der Geschäftsordnung im Anhang des Beschlusses (EU) 2020/790 des Rates vom 9. Juni 2020 über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss und im Unterausschuss für Handel und Investitionen, die mit dem Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Mongolei andererseits eingesetzt wurden, zur Annahme von Beschlüssen über die Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses und die Geschäftsordnung des Unterausschusses für Handel und Investitionen zu vertreten ist (ABl. L 193 vom 17.6.2020, S. 5).

## **4. RECHTSGRUNDLAGE**

### **4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage**

#### *4.1.1. Grundsätze*

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im Folgenden „AEUV“) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, durch Beschlüsse festgelegt.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das betreffende Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber [...] erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“<sup>3</sup>.

#### *4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Der Gemischte Ausschuss ist ein Gremium, das durch eine Übereinkunft, nämlich das Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Mongolei andererseits, eingesetzt wurde.

Bei dem Akt, den der Gemischte Ausschuss annehmen soll, handelt es sich um einen rechtswirksamen Akt. Der vorgesehene Rechtsakt entfaltet Rechtswirkung, da er gemäß Artikel 56 Absatz 2 des Abkommens völkerrechtlich bindend ist, und ermöglicht die Einsetzung einer Arbeitsgruppe für Entwicklungszusammenarbeit nach Artikel 56 Absatz 4 des Abkommens. Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

### **4.2. Materielle Rechtsgrundlage**

#### *4.2.1. Grundsätze*

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

---

<sup>3</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

#### *4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Das wichtigste Ziel und der wesentliche Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts betreffen die Entwicklungszusammenarbeit. Somit ist Artikel 209 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

#### **4.3. Schlussfolgerung**

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 209 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Mongolei andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss im Zusammenhang mit der geplanten Annahme eines Beschlusses über die Einsetzung einer Arbeitsgruppe für Entwicklungszusammenarbeit zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 209 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Rahmenabkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Mongolei andererseits (im Folgenden das „Abkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2017/2270 des Rates<sup>4</sup> geschlossen und trat am 1. November 2017 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 56 Absatz 4 des Abkommens kann der Gemeinsame Ausschuss Facharbeitsgruppen einsetzen, die ihn bei der Ausführung seiner Aufgaben unterstützen. Diese Arbeitsgruppen erstatten dem Gemischten Ausschuss in jeder seiner Sitzungen ausführlich Bericht über ihre Tätigkeit.
- (3) Die EU und die Mongolei haben ihr Interesse an der Einsetzung einer Arbeitsgruppe für Entwicklungszusammenarbeit bekundet, die der Formalisierung und Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien dienen und zudem Input für die Arbeit des Gemischten Ausschusses geben würde.
- (4) Der Gemischte Ausschuss soll auf seiner vierten Sitzung oder gegebenenfalls im Voraus im Wege des schriftlichen Verfahrens gemäß Artikel 8 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung einen Beschluss über die Einsetzung der Arbeitsgruppe für Entwicklungszusammenarbeit und die Annahme ihres Mandats erlassen.
- (5) Da der Beschluss für die Union verbindlich sein wird, sollte der im Namen der Union im Gemischten Ausschuss zu vertretende Standpunkt festgelegt werden —

---

<sup>4</sup> ABl. L 326 vom 9.12.2017, S. 5.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

(1) Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der vierten Sitzung des Gemischten Ausschusses oder gegebenenfalls im Voraus im Wege des schriftlichen Verfahrens zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Rechtsakts des Gemischten Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss als Anhang beigefügt ist.

(2) Geringfügigen Änderungen des Entwurfs eines Rechtsakts des Gemischten Ausschusses können die Vertreter der Union im Gemischten Ausschuss ohne weiteren Beschluss des Rates zustimmen.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident / Die Präsidentin*